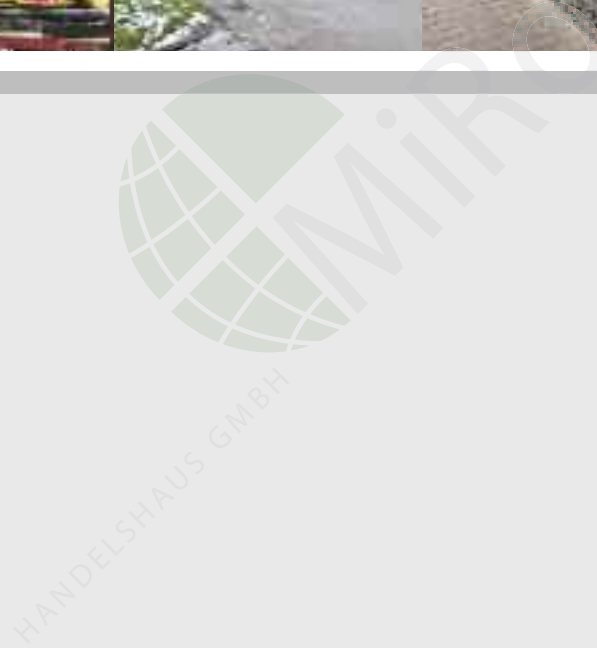
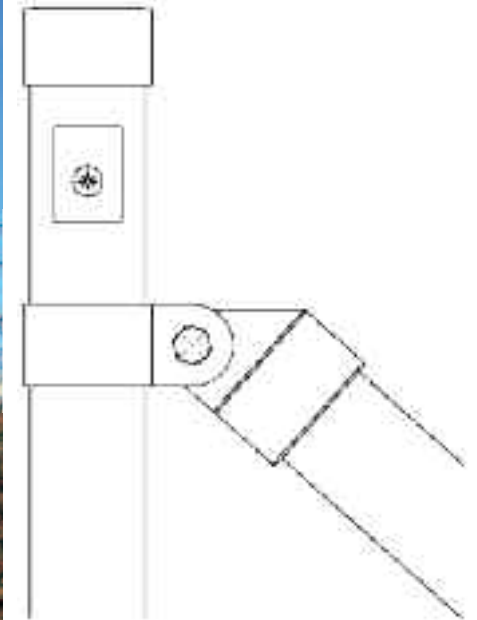


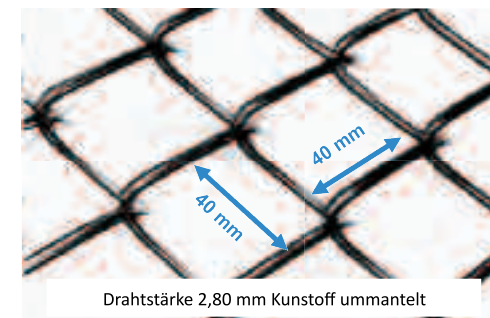




Viereckgeflecht nach DIN 1199 verzinkt, bzw. aus kunststoffummantelten Drähten mit verzinktem Kerndraht nach DIN 3036, Teil 1 Maschengröße 40 mm, Drahtstärke 2,8 mm Kunststoff ummantelt

Bezeichnung	Oberfläche	Höhe	Rolle	Katalogpreis Netto pro Rolle
Viereckgeflecht, 40/ 2,8 G 800	grün	800 mm	25 m	59,50 €
Viereckgeflecht, 40/ 2,8 G 1000	grün	1.000 mm	25 m	74,50 €
Viereckgeflecht, 40/ 2,8 G 1250	grün	1.250 mm	25 m	93,00 €
Viereckgeflecht, 40/ 2,8 G 1500	grün	1.500 mm	25 m	112,00 €
Viereckgeflecht, 40/ 2,8 G 1750	grün	1.750 mm	25 m	130,00 €
Viereckgeflecht, 40/ 2,8 G 2000	grün	2.000 mm	25 m	149,00 €
Viereckgeflecht, 40/ 2,8 GR 800	grau	800 mm	25 m	59,50 €
Viereckgeflecht, 40/ 2,8 GR 800	grau	1.000 mm	25 m	74,50 €
Viereckgeflecht, 40/ 2,8 GR 800	grau	1.250 mm	25 m	93,00 €
Viereckgeflecht, 40/ 2,8 GR 800	grau	1.500 mm	25 m	112,00 €
Viereckgeflecht, 40/ 2,8 GR 800	grau	1.750 mm	25 m	130,00 €
Viereckgeflecht, 40/ 2,8 GR 800	grau	2.000 mm	25 m	149,00 €

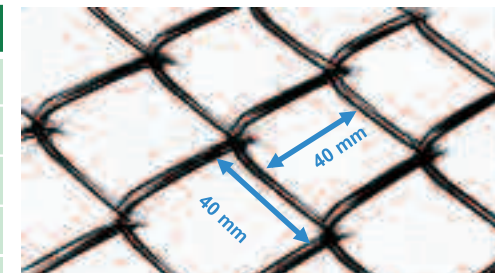
Alle hier genannten Preise verstehen sich Netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer



Viereckgeflecht nach DIN 1199 verzinkt, bzw. aus kunststoffummantelten Drähten mit verzinktem Kerndraht nach DIN 3036, Teil 1 Maschengröße 40 mm, 3,1 mm Kunststoff ummantelt

Bezeichnung	Oberfläche	Höhe	Rolle	Katalogpreis Netto pro Rolle
Viereckgeflecht, 40/ 3,1 G 800	grün	800 mm	25 m	84,00 €
Viereckgeflecht, 40/ 3,1 G 1000	grün	1.000 mm	25 m	105,00 €
Viereckgeflecht, 40/ 3,1 G 1250	grün	1.250 mm	25 m	130,00 €
Viereckgeflecht, 40/ 3,1 G 1500	grün	1.500 mm	25 m	157,50 €
Viereckgeflecht, 40/ 3,1 G 1750	grün	1.750 mm	25 m	183,50 €
Viereckgeflecht, 40/ 3,1 G 2000	grün	2.000 mm	25 m	210,00 €
Viereckgeflecht, 40/ 3,1 GR 800	grau	800 mm	25 m	84,00 €
Viereckgeflecht, 40/ 3,1 GR 1000	grau	1.000 mm	25 m	105,00 €
Viereckgeflecht, 40/ 3,1 GR 1250	grau	1.250 mm	25 m	130,00 €
Viereckgeflecht, 40/ 3,1 GR 1500	grau	1.500 mm	25 m	157,50 €
Viereckgeflecht, 40/ 3,1 GR 1750	grau	1.750 mm	25 m	183,50 €
Viereckgeflecht, 40/ 3,1 GR 2000	grau	2.000 mm	25 m	210,00 €

Alle hier genannten Preise verstehen sich Netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer



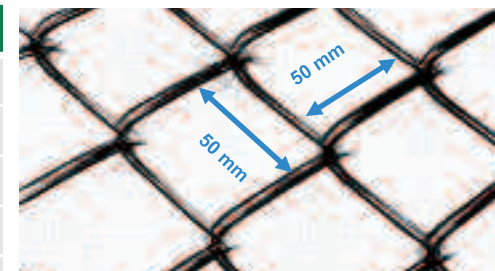
Drahtstärke 3,10 mm Kunststoff ummantelt



Viereckgeflecht nach DIN 1199 verzinkt, bzw. aus kunststoffummantelten Drähten mit verzinktem Kerndraht nach DIN 3036, Teil 1

Maschengröße 50 mm, Drahtstärke 2,2 dickverzinkt, 2,8 mm Kunststoff ummantelt

Bezeichnung	Oberfläche	Höhe	Rolle	Katalogpreis Netto pro Rolle
Viereckgeflecht, 50/ 2,2 V 800	dickverzinkt	800 mm	25 m	54,00 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,2 V 1000	dickverzinkt	1.000 mm	25 m	67,50 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,2 V 1250	dickverzinkt	1.250 mm	25 m	84,50 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,2 V 1500	dickverzinkt	1.500 mm	25 m	99,50 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,2 V 1750	dickverzinkt	1.750 mm	25 m	118,10 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,2 V 2000	dickverzinkt	2.000 mm	25 m	135,00 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,8 G 800	grün	800 mm	25 m	45,00 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,8 G 1000	grün	1.000 mm	25 m	56,50 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,8 G 1250	grün	1.250 mm	25 m	70,50 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,8 G 1500	grün	1.500 mm	25 m	84,50 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,8 G 1750	grün	1.750 mm	25 m	98,50 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,8 G 2000	grün	2.000 mm	25 m	112,50 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,8 GR 800	grau	800 mm	25 m	45,00 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,8 GR 1000	grau	1.000 mm	25 m	56,50 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,8 GR 1250	grau	1.250 mm	25 m	70,50 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,8 GR 1500	grau	1.500 mm	25 m	84,50 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,8 GR 1750	grau	1.750 mm	25 m	98,50 €
Viereckgeflecht, 50/ 2,8 GR 2000	grau	2.000 mm	25 m	112,50 €



Drahtstärke 2,20 mm dick verzinkt und 2,80 mm Kunststoff ummantelt

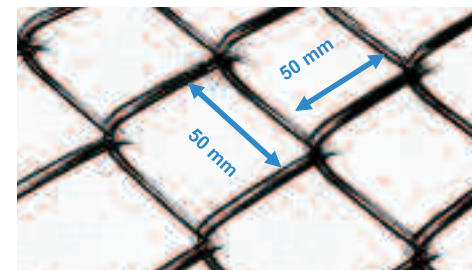


Alle hier genannten Preise verstehen sich Netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Viereckgeflecht nach DIN 1199 verzinkt, bzw. aus kunststoffummantelten Drähten mit verzinktem Kerndraht nach DIN 3036, Teil 1 Maschengröße 50 mm, 3,1 mm Kunststoff ummantelt

Bezeichnung	Oberfläche	Höhe	Rolle	Katalogpreis Netto pro Rolle
Viereckgeflecht, 50/ 3,1 G 800	grün	800 mm	25 m	56,00 €
Viereckgeflecht, 50/ 3,1 G 1000	grün	1.000 mm	25 m	70,00 €
Viereckgeflecht, 50/ 3,1 G 1250	grün	1.250 mm	25 m	87,50 €
Viereckgeflecht, 50/ 3,1 G 1500	grün	1.500 mm	25 m	109,00 €
Viereckgeflecht, 50/ 3,1 G 1750	grün	1.750 mm	25 m	130,00 €
Viereckgeflecht, 50/ 3,1 G 2000	grün	2.000 mm	25 m	145,00 €
Viereckgeflecht, 50/ 3,1 GR 800	grau	800 mm	25 m	56,00 €
Viereckgeflecht, 50/ 3,1 GR 1000	grau	1.000 mm	25 m	70,00 €
Viereckgeflecht, 50/ 3,1 GR 1250	grau	1.250 mm	25 m	87,50 €
Viereckgeflecht, 50/ 3,1 GR 1500	grau	1.500 mm	25 m	109,00 €
Viereckgeflecht, 50/ 3,1 GR 1750	grau	1.750 mm	25 m	130,00 €
Viereckgeflecht, 50/ 3,1 GR 2000	grau	2.000 mm	25 m	145,00 €

Alle hier genannten Preise verstehen sich Netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer



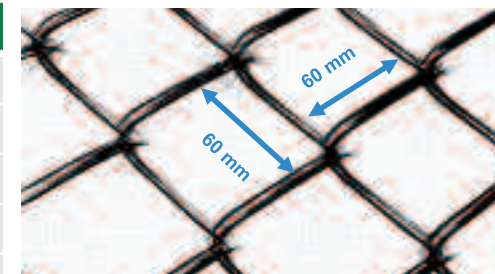
Drahtstärke 3,10 mm Kunststoff ummantelt



Viereckgeflecht nach DIN 1199 verzinkt, bzw. aus kunststoffummantelten Drähten mit verzinktem Kerndraht nach DIN 3036, Teil 1

Maschengröße 60 mm, Drahtstärke 2,2 dickverzinkt, 2,8 mm Kunststoff ummantelt

Bezeichnung	Oberfläche	Höhe	Rolle	Katalogpreis Netto pro Rolle
Viereckgeflecht, 60/ 2,2 V 800	dickverzinkt	800 mm	25 m	45,00 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,2 V 1000	dickverzinkt	1.000 mm	25 m	56,50 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,2 V 1250	dickverzinkt	1.250 mm	25 m	70,50 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,2 V 1500	dickverzinkt	1.500 mm	25 m	84,50 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,2 V 1750	dickverzinkt	1.750 mm	25 m	98,50 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,2 V 2000	dickverzinkt	2.000 mm	25 m	112,50 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,8 G 800	grün	800 mm	25 m	38,00 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,8 G 1000	grün	1.000 mm	25 m	46,00 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,8 G 1250	grün	1.250 mm	25 m	57,50 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,8 G 1500	grün	1.500 mm	25 m	69,00 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,8 G 1750	grün	1.750 mm	25 m	80,50 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,8 G 2000	grün	2.000 mm	25 m	92,50 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,8 GR 800	grau	800 mm	25 m	38,00 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,8 GR 1000	grau	1.000 mm	25 m	46,00 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,8 GR 1250	grau	1.250 mm	25 m	57,50 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,8 GR 1500	grau	1.500 mm	25 m	69,00 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,8 GR 1750	grau	1.750 mm	25 m	80,50 €
Viereckgeflecht, 60/ 2,8 GR 2000	grau	2.000 mm	25 m	92,50 €



Drahtstärke 2,20 mm dick verzinkt und 2,80 mm Kunststoff ummantelt



Alle hier genannten Preise verstehen sich Netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Zaunpfosten für Viereckgeflecht zum Einbetonieren, Rundrohr mit Ösenkappe, ungebohrt ohne Spanndrahthalter

Bezeichnung	Oberfläche	Für Zaunhöhe	Pfostenlänge	Stück/ VE	Katalogpreis Netto pro Stück
Pfosten RR 42, 1500	grün	800 mm	1.500 mm	6	7,50 €
Pfosten RR 42, 1750	grün	1.000 mm	1.500 mm	6	7,50 €
Pfosten RR 42, 2000	grün	1.250 mm	1.750 mm	6	8,80 €
Pfosten RR 42, 2250	grün	1.500 mm	2.000 mm	6	10,05 €
Pfosten RR 42, 2500	grün	1.750 mm	2.250 mm	6	11,25 €
Pfosten RR 42, 2750	grün	2.000 mm	2.500 mm	6	12,55 €
Pfosten RR 48, 1500	grün	800 mm	1.500 mm	6	7,50 €
Pfosten RR 48, 1750	grün	1.000 mm	1.500 mm	6	7,50 €
Pfosten RR 48, 2000	grün	1.250 mm	1.750 mm	6	8,80 €
Pfosten RR 48, 2250	grün	1.500 mm	2.000 mm	6	10,05 €
Pfosten RR 48, 2500	grün	1.750 mm	2.250 mm	6	11,25 €
Pfosten RR 48, 2750	grün	2.000 mm	2.500 mm	6	12,55 €
Pfosten RR 60, 1500	grün	800 mm	1.500 mm	6	16,40 €
Pfosten RR 60, 1750	grün	1.000 mm	1.500 mm	6	19,10 €
Pfosten RR 60, 2000	grün	1.250 mm	1.750 mm	6	21,90 €
Pfosten RR 60, 2250	grün	1.500 mm	2.000 mm	6	24,80 €
Pfosten RR 60, 2500	grün	1.750 mm	2.250 mm	6	27,50 €
Pfosten RR 60, 2750	grün	2.000 mm	2.500 mm	6	30,20 €
Pfosten RR 60, 3000	grün	2.500 mm	3.000 mm	6	32,90 €
Pfosten RR 60, 3500	grün	3.000 mm	3.500 mm	6	38,40 €
Pfosten RR 60, 3750	grün	3.250 mm	3.750 mm	6	41,10 €
Pfosten RR 34, 1500	grün	800 mm	1.500 mm	6	7,20 €
Pfosten RR 34, 1750	grün	1.000 mm	1.500 mm	6	7,20 €
Pfosten RR 34, 1750	grün	1.250 mm	1.750 mm	6	8,28 €



Alle hier genannten Preise verstehen sich Netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Zaunstreben grün für Viereckgeflecht, Rundrohr mit Strebenkappe aus Aluminium

Spannbrücken grün für Viereckgeflecht, Rundrohr mit zwei Strebenkappen aus Aluminium

Bezeichnung	Durchmesser	Pfostenlänge	Katalogpreis Netto pro Stück
Strebe RR 34, 1500	34 mm	ca. 1.500 mm	9,40 €
Strebe RR 34, 1750	34 mm	ca. 1.750 mm	11,00 €
Strebe RR 34, 2000	34 mm	ca. 2.000 mm	12,50 €
Strebe RR 34, 2250	34 mm	ca. 2.250 mm	14,00 €
Strebe RR 34, 2500	34 mm	ca. 2.500 mm	15,60 €
Strebe RR 34, 3000	34 mm	ca. 3.000 mm	18,80 €
Strebe RR 42, 1500	42 mm	ca. 1.500 mm	11,20 €
Strebe RR 42, 1750	42 mm	ca. 1.750 mm	13,20 €
Strebe RR 42, 2000	42 mm	ca. 2.000 mm	15,00 €
Strebe RR 42, 2250	42 mm	ca. 2.250 mm	16,80 €
Strebe RR 42, 2500	42 mm	ca. 2.500 mm	18,80 €
Strebe RR 42, 2750	42 mm	ca. 2.750 mm	20,50 €
Strebe RR 42, 3000	42 mm	ca. 3.000 mm	22,40 €
Strebe RR 48, 2250	48 mm	ca. 2.250 mm	18,90 €
Strebe RR 48, 2500	48 mm	ca. 2.500 mm	20,50 €
Strebe RR 48, 2750	48 mm	ca. 2.750 mm	22,10 €
Strebe RR 48, 3000	48 mm	ca. 3.000 mm	23,60 €
Bezeichnung	Durchmesser	Pfostenlänge	Katalogpreis Netto
Spannbrücke RR 34, 2500	34 mm	ca. 2.500 mm	19,00 €
Spannbrücke RR 34, 3000	34 mm	ca. 3.000 mm	20,50 €
Spannbrücke RR 42, 2500	42 mm	ca. 2.500 mm	20,50 €
Spannbrücke RR 42, 3000	42 mm	ca. 3.000 mm	22,50 €
Spannbrücke RR 48, 2500	48 mm	ca. 2.500 mm	23,00 €
Spannbrücke RR 48, 3000	48 mm	ca. 3.000 mm	24,50 €



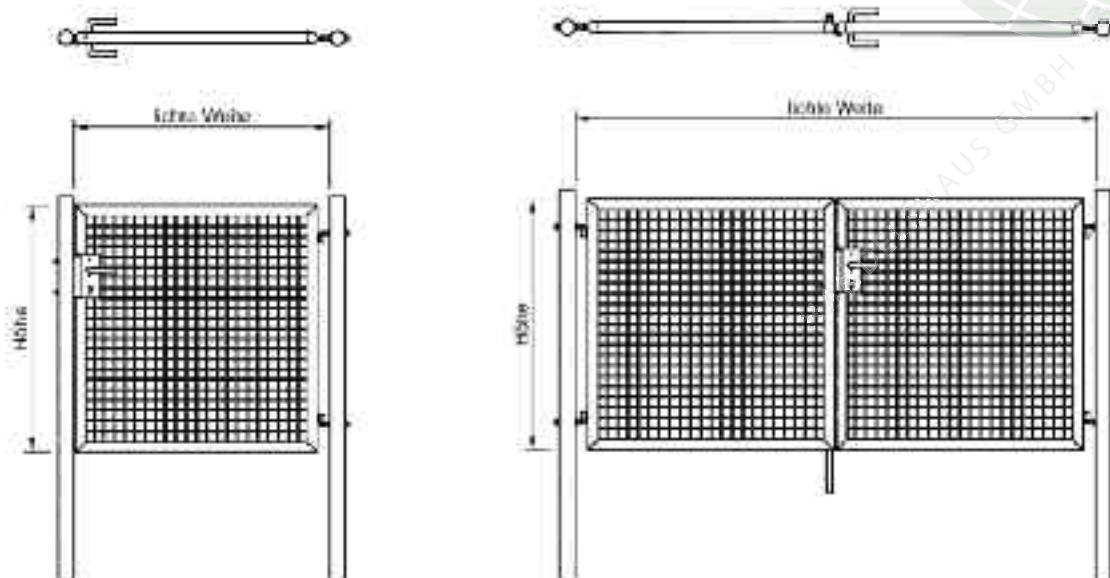
Alle hier genannten Preise verstehen sich Netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Pforten und Tore für Viereckgeflecht

Rahmen aus 40 mm Rundrohr, punktgeschweißte Gittermatte ca. 50/50/4 mm eingeschweißt, Rohrrahmenschluss verzinkt, DIN rechts/links, mit Buntbarteinsatz, umrüstbar auf PZ, Drückergarnitur Aluminium, Kloben feuerverzinkt und verstellbar, alle Schrauben, Muttern/U-Scheiben Edelstahl, Doppelflügeltore zusätzlich mit feuerverzinktem Bodenriegel, Rahmen und Torpfosten im Tauchbad feuerverzinkt, zinkphosphatiert und pulverbeschichtet.

Bezeichnung	Oberfläche	Lichte Weite	Höhe	Katalogpreis Netto pro Stück
Gartenpforte „CRAP 1“	grün	1.000 mm	800 mm	170,00 €
	grün	1.000 mm	1.000 mm	180,00 €
	grün	1.000 mm	1.250 mm	190,00 €
	grün	1.000 mm	1.500 mm	210,00 €
	grün	1.000 mm	1.750 mm	240,00 €
	grün	1.000 mm	2.000 mm	250,00 €
Gartentor „CRAP II“	grün	3.000 mm	1.000 mm	430,00 €
	grün	3.000 mm	1.250 mm	485,00 €
	grün	3.000 mm	1.500 mm	510,00 €

Alle hier genannten Preise verstehen sich Netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer



Zubehör für Viereckgeflecht-Zaunsysteme



Bezeichnung	Duchm.	Material	Katalogpreis Netto pro Stück
Spanndrahthalter mit Schlaghaken	4 mm	PVC	0,30 €
Spanndrahthalter mit Schlaghaken	5 mm	PVC	0,40 €



Bezeichnung	Farbe	Material	Katalogpreis Netto pro Stück
Spanndrahthalter mit Schraube	grün	PVC	0,30 €
Spanndrahthalter mit Schraube	schwarz	PVC	0,30 €
Spanndrahthalter mit Schraube	grau	PVC	0,30 €



Bezeichnung	Duchm.	Material	Katalogpreis Netto pro Stück
Spanndrahthalter mit Schraube	2 mm	verzinkt	0,45 €



Bezeichnung	Duchm.	Material	Katalogpreis Netto pro Stück
Gelenkschelle 34 m. Schraube	34 mm	NIRO	1,60 €
Gelenkschelle 42 m. Schraube	42 mm	NIRO	1,70 €
Gelenkschelle 48 m. Schraube	48 mm	NIRO	1,80 €
Gelenkschelle 60 m. Schraube	60 mm	NIRO	1,95 €



Bezeichnung	f. Höhe	Farbe	Katalogpreis Netto/ Stück
Geflechtspannstab 800	800 mm	6005	1,50 €
Geflechtspannstab 1.050	1.000 mm	6005	1,70 €
Geflechtspannstab 1.300	1.250 mm	6005	1,90 €
Geflechtspannstab 1.550	1.500 mm	6005	2,10 €
Geflechtspannstab 1.800	1.750 mm	6005	2,40 €
Geflechtspannstab 2.050	2.000 mm	6005	2,70 €



Bezeichnung	Duchm.	Material	Katalogpreis Netto pro Stück
Strebenkappe 42	42 mm	Aluguss	2,50 €
Strebenkappe 48	48 mm	Aluguss	2,60 €
Strebenkappe 60	60 mm	Aluguss	3,10 €



Bezeichnung	Duchm.	Material	Katalogpreis Netto pro Stück
Oesenkappe 42 schwarz	42 mm	PVC	0,50 €
Oesenkappe 48 schwarz	48 mm	PVC	0,55 €
Oesenkappe 60 schwarz	60 mm	PVC	0,65 €



Bezeichnung	Duchm.	Material	Katalogpreis Netto pro Stück
Pfahlkappe 42 schwarz	42 mm	PVC	0,40 €
Pfahlkappe 48 schwarz	48 mm	PVC	0,45 €
Pfahlkappe 60 schwarz	60 mm	PVC	0,50 €



Bezeichnung	Länge	Farbe	Katalogpreis Netto pro Stück
Drahtspanner Größe 1 grün	80 mm	6005	0,90 €
Drahtspanner Größe 2 grün	100 mm	6005	1,10 €



Bezeichnung	Länge	Farbe	Katalogpreis Netto pro Stück
Drahtspanner Größe 1 verzinkt	80 mm	verzinkt	0,65 €
Drahtspanner Größe 2 verzinkt	100 mm	verzinkt	0,85 €

Alle hier genannten Preise verstehen sich Netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

ZAUNPLANET – Zaunsysteme ist die Bezeichnung für den Handelsbereich, welcher sich innerhalb des Handelshauses MiRo mit Sitz in Bad Segeberg, auf den Bereich Metall-, Sicherheits- und Betonzäun spezialisiert hat. Das gesamte Leistungsspektrum der MiRo Handelshaus GmbH umfasst weiterhin den Norsigna – Verkehrszeichen- und Hinweisschilder Vertrieb sowie für beide Bereiche eigene kleine lokale Produktionen.

Von hier aus beliefern wir eine Vielzahl von Kunden in unserem Kerngebiet Schleswig Holstein, Mecklenburg und Niedersachsen und mit Sonderlösungen Kunden im gesamten Bundesgebiet.

Wir liefern unseren Kunden nicht nur Komponenten, sondern Lösungen. Hierbei sind wir bestrebt, nicht nur unsere Produkte einfach zu liefern, sondern die kundenspezifischen Besonderheiten, baulichen Abläufe oder speziell angepasste Lösungen, zu beachten, ernst zu nehmen und gemeinsam eine professionelle Leistung abzuliefern.

In unserem Katalog finden Sie eine große Auswahl unterschiedlicher Zaunsysteme, Tore, Wildschutzzäune, Gabionensysteme und Stadtmobilar. Wir bauen unser Sortiment ständig aus. Sollten Sie Ihr Zaunsystem nicht in diesem Katalog finden, sprechen Sie uns einfach an. Gemeinsam finden wir Ihre Wunschlösung.

Beratung und Planung: Unser Service für Sie

In unserem Katalog finden Sie eine große Auswahl verschiedener Zaunsysteme und Tore für den privaten, gewerblichen und öffentlichen Bedarf. Die Planung größerer Zaunprojekte ist eine komplexe Angelegenheit. Daher halten wir ein versiertes Expertenteam vor das Sie bei der Planung und Umsetzung unterstützt. Im Vordergrund stehen hierbei sichere, ganzheitliche, wirtschaftliche und langlebige Lösungen. Viele Bauherren, Architekten, Garten- und Landschaftsbaubetriebe sowie Gewerbebetriebe greifen auf unsere fundierte Meinung und Unterstützung zu.

Individuelle Angebote:

Sie benötigen ein spezifisches Angebot? Sie wollen sicherstellen, dass in Ihrer Planung kein Aspekt unberücksichtigt bleibt? Gern unterbreiten wir Ihnen ein individuelles Angebot:

Erstellen Sie eine Skizze Ihres Grundstücks. Tragen Sie die Abmessungen der gewünschten Zaunflächen darin ein. Falls Sie Pforten oder Tore wünschen, verzeichnen Sie diese. Verzeichnen Sie auch bauliche Besonderheiten, etwa vorhandene Beton- oder Mauersockel, Besonderheiten des Geländes, wie Gefälle etc. Sobald wir Ihre Anfrage auf postalischem Weg, per Telefax oder via E-Mail erhalten haben, wird sich ein Mitarbeiter mit Ihnen in Verbindung setzen, wenn es Rückfragen geben sollte.

Sie erhalten innerhalb weniger Tage Ihr fundiertes, planungssicheres Angebot für Ihr Projekt. Auf Wunsch vereinbaren wir auch einen Termin vor Ort.

Lieferung und Zahlung:

Alle in unserem Katalog angegebenen Preise sind freibleibend und verstehen sich ab Lager Bad Segeberg. In unserem Kerngebiet Schleswig Holstein, Mecklenburg fährt wöchentlich ein Fahrzeug und liefert, egal welche Menge, frachtfrei zu unseren Kunden. Außerhalb unseres Kerngebietes werden Ihnen die Frachtkosten auf Wunsch mitgeteilt. Die Zahlung erfolgt bar oder per Vorkasse, sofern ein Kundenkonto mit geprüfter Bonität besteht, auf Rechnung. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum bzw. nach Vereinbarung. Gerichtsstand ist Kiel. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Montageservice:

Sie wollen Ihre Zäune und Tore lieber montieren lassen? Sprechen Sie uns an. In unserem gut organisierten Netzwerk und unseren sehr guten Verbindungen zu regional und überregional arbeitenden Unternehmen, können wir Ihnen einen entsprechenden Kontakt herstellen. Mit unseren kompetenten Partnern werden Sie zufrieden sein.

Wartung und Instandhaltung:

Die regelmäßige Wartung und Pflege sorgt für eine einwandfreie Funktionalität und eine lange Lebensdauer Ihrer Tore. Bei automatisch betriebenen Toranlagen ist die jährliche Prüfung durch einen Fachbetrieb gesetzlich vorgeschrieben. Auch hier erhalten Sie, wenn dies gewünscht wird, einen entsprechenden Kontakt zu unseren fachlich kompetenten Partnern. Deren qualifizierte Mitarbeiter im Bereich Automation und Elektronik tragen für die Sicherheit Ihrer Anlagen, auch nach der fachmännischen Montage Sorge, indem sie die vorgeschriebenen UVV-Prüfungen sowie Wartungen durchführen.



I. Geltung/Angebote

1. Diese **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** gelten für **alle** – auch künftigen – Verträge mit Unternehmern, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

II. Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.
2. Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

III. Sonderanfertigungen, Kundenbezogene Anfertigungen

Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Freizeichnung der Kundenbestellung ohne Skontoabzug fällig.

Andere Vereinbarungen werden im speziellen Falle von Sonderanfertigungen, kundenbezogene Anfertigungen wie folgt verändert. Bei Freizeichnung durch den Kunden sind 30 % des Gesamtauftragswertes zur Zahlung fällig. Weitere 40 % des Gesamtauftragswertes werden bei Abholung/ Anlieferung der kundenspezifischen Ware fällig. Die Restzahlung erfolgt zu den getroffenen Zahlungsmodalitäten.

IV. Zahlung und Verrechnung

1. Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen uns die Rechte aus §321 BGB zu. Wir sind dann auch berechtigt, **alle** noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.
5. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich **aller** fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.

V. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung **aller** Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung **aller** behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Fixtermin Zusagen werden ausgeschlossen.
4. Im Falle des Lieferverzugs kann uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf, insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt XI dieser Bedingungen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. **Alle** gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich **aller** im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an den neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt **alle** Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VII. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellerklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.a. sind bei nach Gewicht bezeichneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

VIII. Abnahmen

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerkes berechnet.2. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

IX. Versand, Gefahriübergang, Verpackung, Teillieferung

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern, die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
5. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Sie werden an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
6. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

X. Abrufaufträge / fortlaufende Lieferungen

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
2. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

XI. Haftung und Sachmängel

1. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens zwei Tage nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
2. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
3. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
4. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Käufer ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
5. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
6. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu. Beim Verkauf von B-Ware ist unsere Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen.
7. Weitergehende Ansprüche des Käufers richten sich nach Abschnitt XI dieser Bedingungen. Rückgriffsrechte des Käufers nach §§478, 479 BGB bleiben unberührt.

XII. Allgemeine Haftungsbeschränkung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Bad Segeberg, Sitz unserer Gesellschaft.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche unvereinlichte Recht insbesondere des BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

Fassung 01.02.2015



HANDELSHAUS GMBH

MiRo Handelshaus GmbH · Tel. +49 45 51/30 40 68-0 · Fax: +49 45 51/30 40 68-69 · info@miro.sh · www.miro.sh